

Eingang FB Kreisgremien:

02.06.2016

FDP Fraktion Bergstraße • Kellereigasse 11 • 64646 Heppenheim

An den Vorsitzenden des Kreistags
des Kreises Bergstraße
Herrn Gottfried Schneider
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

FDP Fraktion im Kreistag
des Kreises Bergstraße

Kellereigasse 11
64646 Heppenheim

Telefon 06252 / 910824
Fax 06252 / 910823
Mail k11@fdp-bergstrasse.de
Internet www.fdp-bergstrasse.de

Privat:
Mail hoerst.fdp@gmail.com

**Anfrage zu
Organisationsverfügung des Landrats vom 17.05.2016**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

Heppenheim, den 01.06.2016

im Namen der FDP Fraktion bitte ich Sie folgende Anfrage an den Kreisausschuss zu übermitteln und eine schriftliche Beantwortung bis zur anstehenden Sitzung des Kreistags sicherzustellen.

Anfrage:

In einer Organisationsverfügung wendete sich der Landrat am 17.05.2016 an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landkreisverwaltung. Darin heißt es u.a.: „Sämtliche Vorlagen an den Dezernenten I aus dem Bereich I gehen über das Büro der Leiterin der Abteilung für Personal und Organisation an mich. Diese ist bevollmächtigt an meiner Stelle Verfügungen zu den jeweils vorgelegten Vorgängen zu treffen.“

Hierzu fragen wir:

- 1) Der Kreistag des Kreises Bergstraße hat in seiner konstituierenden Sitzung am 09.05.2016 dreizehn ehrenamtliche Kreisbeigeordnete gewählt. In der Zeit zwischen 2003 bis 2011 waren zwei ehrenamtliche Kreisbeigeordnete mit der Wahrnehmung der Aufgaben zweier Dezernate beauftragt. Warum war dem Landrat nicht möglich auch im vorliegenden Falle ehrenamtliche Kreisbeigeordnete mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zu betrauen?
- 2) Der Landrat des Kreises Bergstraße ist durch Direktwahl der wahlberechtigten Bevölkerung besonders demokratisch legitimiert. Die durch das höchste Beschlussorgan des Kreises Bergstraße gewählten Kreisbeigeordneten sind ebenfalls demokratisch legitimiert. Wie ist zu begründen, dass eine nicht durch demokratische Wahl legitimierte Verwaltungsangestellte die in der Organisationsverfügung dargestellte Verfügungsermächtigung erhält?
- 3) Welche besonderen Qualifikationen zeichnen die bevollmächtigte Mitarbeiterin gegenüber anderen, auch dienstälteren und evtl. höher qualifizierten Mitarbeitern und Führungskräften der Landkreisverwaltung aus, diese Verfügungsermächtigung zu erhalten?
- 4) Trifft es zu, dass mit dieser Organisationsverfügung eine durch die Koalitionsmehrheit mittels Wahl im Kreistag noch zu treffende Personalentscheidung durch diesen Verwaltungsakt quasi vorweggenommen werden soll bzw. hier ein Präjudiz durch den Landrat geschaffen wird?
- 5) Welchen Zeitraum umfassten in den letzten drei Jahren Vertretungen eines der beiden hauptamtlichen Kreisausschussmitglieder durch krankheits- oder urlaubsbedingte Abwesenheit des jeweils anderen?

Begründung:

Weitere Begründung, wenn notwendig, mündlich.

Mit freundlichen Grüßen
Für die FDP-Fraktion im Kreistag Bergstraße



Christopher Hörst
Fraktionsvorsitzender